

Satzung

HÖRNLE- Verein für Boden, Bildung und Biodynamisches e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „HÖRNLE- Verein für Boden, Bildung und Biodynamisches“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Schallstadt-Mengen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der bio- dynamischen Landwirtschaft, die Förderung, Erforschung und Verbreitung des bio-dynamischen Anbaus, der Erhalt und die Verbesserung von Kulturböden als gesellschaftliches Kulturgut, sowie die Förderung sozialer Projekte in Zusammenhang mit der Landwirtschaft am Naturgut Hörnle.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - Angebote für Schulen und Bildungseinrichtungen;
 - Forschungsvorhaben im Bereich Bodenaufbau und biodynamischer Anbau;
 - Veranstaltungen im Bereich der Satzungszwecke.
4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder wirtschaftlichen Vorteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung der Arbeit

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) aus öffentlichen Mitteln erbracht.
2. Fördernde und ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag auf das Vereinskonto, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, wobei es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes hierüber bedarf. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins und ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Geld an den Verein zu entrichten. Die Beitragshöhe für das jeweilige Jahr sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden vom Vorstand festgelegt. Die eingenommenen Beiträge werden ausschließlich für den Satzungszweck im Sinne des § 2 verwendet. Auf Antrag in Textform kann der Vorstand in Härtefällen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien oder die Beiträge des jeweiligen Mitglieds stunden. Befreite Mitglieder sollen zum Ausgleich ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle des Vereins in angemessenem Umfang leisten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten oder sonst in geeigneter Form den Mitgliedern mitgeteilte E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender), maximal drei Vorstandsmitgliedern.

2. Im Vorstand muss mindestens ein Vertreter aus dem Landwirtschaftlichen Betrieb der Naturgut Hörnle KG stammen und, soweit der Verein Grund und Boden an Bio-dynamische Landwirtschaftsbetriebe verpachtet, soll ein weiterer Vertreter aus einem solchen Pächter-Betrieb stammen. Pachtverhältnisse/Pachtverhandlungen mit den Pächter-Betrieben sind von der Einzelvertretungsberechtigung ausgenommen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.

6. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Buchführung;

d) Erstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

7. Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Aufwendungen und Auslagen können den Vorstandsmitgliedern auch in Form angemessener Pauschalen erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung.

8. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in

dieser Satzung oder aufgrund des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg und/oder per E-Mail an alle Mitglieder des Vereins. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gem. § 4 Nr. 4 der Satzung (postalische Anschrift oder E-Mailadresse) gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entlastungen und die Wahl des Vorstands
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - e) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - f) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eine etwaige sonstige öffentliche Übertragung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen – soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für Wahlen gilt Folgendes: Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe baldmöglichst erfolgen. Im Übrigen gelten die

Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gem. dieses § 7 entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

6. Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

7. Für eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder schriftlich zugestimmt haben und am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umwelt- und Klimaschutzes.